3/SN-39/ME

VÖEB
VERBAND ÖSTERREICHISCHER ENTSORGUNGSBETRIEBE
A-1030 Wien
Lothringerstrasse 12
T (01) 7130253
F(01) 7152107
voeb@voeb.at
www.voeb.at

Bundesgesetz,
mit dem das Altlastensanierungsgesetz geändert wird
BMLFUW 28.3.2003, GZ 623523/3-VI/2/02

Stellungnahme
des VÖEB
(Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe)

Wien, 18. April 2003

Der VÖEB (Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe) bekennt sich grundsätzlich zur Zielsetzung der Sicherstellung von Mitteln zur Altlastensanierung. Der vorliegende Novellenentwurf des Altlastensanierungsgesetzes belastet jedoch die Entsorgungswirtschaft ungerechtfertigt, missachtet das Gebot des Verursacherprinzips und bestraft jene, die Investitionen in Anlagen – im Vertrauen auf Rechtssicherheit – getätigt haben.

Wir lehnen daher die Vorschläge und Vorgangsweise des BMLFUW ab, ersuchen um Fristerstreckung, um eine sachliche und fundierte Diskussion mit allen Betroffenen führen zu können, und stehen natürlich auch zukünftig gerne mit unserem Expertenwissen für eine konstruktive Problemlösung zur Verfügung.

1. Zum Zeitpunkt der in Aussicht genommenen Novelle

Die Entscheidung des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG (2003/33/EG), die am 16. Juli 2004 in Kraft tritt, soll dem Vernehmen nach noch heuer durch eine Novelle zur Deponieverordnung in das österreichische Recht transformiert werden.

Diese Novelle zur Deponieverordnung wird der - überwiegend verbindlichen - Ratsentscheidung notwendigerweise folgend die Deponietypen, insbesondere die Bodenaushubdeponie, teilweise verändern.

Da das AlSAG sich auch künftig zu einem erheblichen Teil auf die Deponierung von Abfällen stützen wird, ist es nicht sinnvoll, die an die Deponietypen gekoppelte Tarifierung abzuändern, ohne die Neufassung der Deponieverordnung abzuwarten. Dies könnte eine neuerliche Novellierung des AlSAG bedingen, was vermeidbaren legistischen Mehraufwand verursachen würde.

Auch zeitlich ergibt sich keine Notwendigkeit zu einer überhasteten Novellierung: Der vorliegende Entwurf soll, von unbedeutenden Ausnahmen abgesehen, am

1.1.2005 in Kraft treten. Es verbleibt daher ausreichend Zeit, die Umsetzung der Ratsentscheidung, die ihrerseits eine komplexe Aufgabe darstellt, sachgerecht bis längstens Mitte nächsten Jahres vorzunehmen und erst nach Vorliegen der novellierten Deponieverordnung eine auf diese abgestimmte AlSAG-Novelle in Angriff zu nehmen.

Hinzu kommt, dass die Schaffung des vom BMLFUW seit vielen Jahren in Aussicht gestellten Altlastenverfahrensrechts, dem aus der Sicht der Praxis der Altlastensanierung überragende Bedeutung zukommt, während dieser Zeitspanne endlich in Angriff genommen werden könnte. Auch sind andere Fragen, die mit dem Aufkommen und der Verwendung des Altlastenbeitrags nicht verknüpft sind, zu lösen, wie beispielsweise jene, ob und inwieweit das Vorbehandlungsgebot für die Sanierung von Altlasten an Standorten, die nicht gesichert werden können, über den 1.1.2004 hinaus befristet oder unbefristet eingeschränkt werden soll, um auch nach diesem Zeitpunkt Umlagerungen von Altlasteninhalten zu ermöglichen.

Insgesamt entsteht daher der Eindruck einer überhasteten Novelle, die in der tendenziellen Unüberschaubarkeit eines dutzende Artikel umfassenden Budgetbegleitgesetzes gleichsam mitverpackt bzw -versteckt würde. Dies ginge aber zu Lasten einer sachgerechten Lösung, zumal gegen den Entwurf fachlich grundlegende Bedenken bestehen und dieser - aufgrund der offenbar übereilten Ausarbeitung - überdies zahlreiche rechtliche Mängel aufweist.

Es wird daher mit Nachdruck gebeten, den Entwurf nicht im Zeitkorsett des Budgetbegleitgesetzes voranzutreiben. Dadurch wäre es auch möglich, den nachstehenden fachlichen und rechtlichen Einwänden Rechnung zu tragen.

2. Zur verfehlten Struktur der vorgeschlagenen Novelle

Durch das Inkrafttreten der Deponierungsverbote des § 5 der DepVO für bestehende Anlagen wird sich per 1.1.2004 der bedeutendste Strukturwandel der österreichischen Abfallwirtschaft vollziehen. Anders als bei der Schaffung des AlSAG im Jahr 1989, als das Deponiesegment als teilweiser Verursacher von Altlasten grundsätzlich richtig belastet wurde, ist die vorgeschlagene Besteuerung der thermischen Vorbehandlung (einschließlich der kalorischen Fraktion aus der MBA) mit dem Verursacherprinzip in keiner Weise in Einklang zu bringen.

Gerade die thermische (wie auch die mechanisch-biologische) Vorbehandlung verhindert die Entstehung künftiger Altlasten in erheblichem Maß. Der Altlastenbeitrag soll also künftig unter Missachtung des Verursacherprinzips reine Aufkommensfunktion haben.

Hinzu kommt, dass die Betreiber thermischer sowie mechanisch-biologischer Behandlungsanlagen zu einem Zeitpunkt besteuert werden, der ihnen keinerlei Dispositionsmöglichkeit offenlässt. Denn die Investitionen in die neuen Anlagen sind getätigt, wodurch überhaupt erst das Vorbehandlungsgebot durchgesetzt werden kann. Vor diesem Hintergrund erscheint der Zusammenhang zwischen Aufkommen und Zweckbindung des Altlastenbeitrags sachlich kaum mehr nachvollziehbar und nimmt dieser den Charakter einer nicht gerechtfertigten Strafsteuer an. Gegenüber den Betreibern thermischer Behandlungsanlagen läuft der Entwurf auf eine de facto-Aufhebung der mit BGBl I 151/1998 herbeigeführten Beitragsfreiheit der Verbrennungsrückstände hinaus. Denn bei Umrechnung der Inputbesteuerung von € 9,00 ergibt sich unter Zugrundelegung der Massenreduktion eine tarifliche Belastung, die der hypothetischen Beitragshöhe für die Deponierung der Rückstände entspricht. Dies wird freilich durch den Modus der Inputbesteuerung kaschiert. Im Ergebnis liegt also eine verfassungsrechtlich relevante Vertrauensschutzverletzung vor (vgl dazu etwa VfGH 5.10.1989, G 228/89, 16.12.1993, G 114/93 u.v.a.).

Schon derzeit werden bestimmte Industriebranchen, die erfahrungsgemäß zur Entstehung von Altlasten beitragen (zB Mineralölindustrie, Chemische Industrie, Putzereien, metallverarbeitende Betriebe) und die über die Förderung der Sicherung bzw Sanierung sog. Altstandorte vom Aufkommen an Altlastenbeiträgen massiv profitieren, dadurch privilegiert, dass sie zum Beitragsaufkommen nichts beizusteuern haben. Diese auch verfassungsrechtlich bedenkliche Begünstigung der Altstandorte soll nach dem Willen des BMLFUW auch künftig beibehalten werden. Dies ist umso befremdlicher, als die Altstandorte künftig gegenüber den Altablagerungen erheblich mehr Bedeutung erlangen werden. Im Altlastenatlas sind bereits 54 % der eingetragenen Altlasten Altstandorte, innerhalb der Altlasten mit Prioritätenklasse 1, also in der höchsten förderbaren Stufe, sind die Altstandorte bereits mit 62 % vertreten.

Angesichts des durch das Vorbehandlungsgebot induzierten Modernisierungsschrittes in der österreichischen Abfallwirtschaft ist nicht einzusehen, weshalb die Entsorgungsbranche auch künftig die Sicherung bzw Sanierung von Altstandorten quersubventionieren soll. Der BMLFUW hat zu diesem Thema zwar sorgfältig aus-

gearbeitete Studien in Auftrag gegeben, diese jedoch nicht zum Anlass für entsprechende Schritte genommen. Das Argument, es könnten keine Rohstoffe bzw Produkte, sondern nur Abfälle besteuert werden, da dem BMLFUW für erstere keine Kompetenz zukomme, erweist sich als verfehlt, da der Entwurf selbst auch die Besteuerung von Produkten unternimmt.

3. Zum Verdacht einer anlassfallbezogenen Gesetzgebung

Der Entwurf steht im Verdacht, Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes bzw des Europäischen Gerichtshofes abgabenrechtlich entgegenwirken zu wollen. Dies ist deshalb besonders unverständlich, da damit eine Diskriminierung der Verwertung, also eine Verletzung des Vorrangs der Verwertung vor der Beseitigung, in Kauf genommen wird.

Dies lässt sich an folgenden Beispielen demonstrieren:

- Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnissen vom 4. Juli 2001, Zl 99/07/0177 (Filtrat) und vom 25. Juli 2002, 2001/07/0043 (ASA-Calor-2000) die Produkteigenschaft von Filterrückständen sowie eines aus Abfall hergestellten Brennstoffs festgestellt. Diese beiden Erkenntnisse haben eine klare Grenze zwischen Abfall und Produkt gezogen, dienen der Rechtsklarheit und stimulieren die - vorrangig anzustrebende - stoffliche Verwertung.

  Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nach bestimmten Gütekriterien hergestellte Ersatzbrennstoffe aus Abfällen (präzise: das Verwenden von Abfällen zur Herstellung von Brennstoffprodukten) künftig in die Besteuerung einbezogen werden sollen. Dies wäre ein völlig falsches Signal des Abgabengesetzgebers, wobei hinzu kommt, dass derartige Brennstoffprodukte ohne jede Notifizierung über die Grenze verbracht werden können, was zu einer nicht gerechtfertigten Mehrbelastung von im Inland erzeugten Brennstoffprodukten gegenüber der ausländischen Recyclingwirtschaft und, damit vorhersehbar, zu beträchtlichen Abgabenverkürzungen bzw - hinterziehungen in diesem Segment führen würde.

  Schließlich würden derartige Abfälle teilweise zweifach besteuert, nämlich einerseits im Rahmen des Inputs der Erzeugungsanlage und andererseits in jenem Umfang, in dem die Abfälle im Erzeugungsprozess nicht Eingang in das Brennstoffprodukt finden.

Klarzustellen wäre weiters, dass mit der Herstellung eines Brennstoffproduktes nicht etwa auch die Abtrennung der heizwertreichen Fraktion im Rahmen einer MBA gemeint ist, also nur ein Brennstoffprodukt im Rechtssinn (ein Nichtabfall) erfasst wäre, da andernfalls auch hier eine Mehrfachbesteuerung erfolgen würde.

Die Einseitigkeit der in Aussicht genommenen Besteuerung von Produkten zeigt sich auch darin, dass beispielsweise die Herstellung von Reduktionsmitteln aus Abfällen, die in thermischen Prozessen zur Nutzung ihrer stofflichen Eigenschaften Verwendung finden sollen, steuerlich nicht erfasst wird.

Zusammengefasst bedeutet die beabsichtigte Besteuerung der Herstellung von Brennstoffprodukten aus Abfällen eine unüberlegte Anlassfalllegistik, die mit Nachdruck abzulehnen ist.

- Auch die Besteuerung des Bergversatzes erklärt sich aus einem Erkenntnis, diesfalls des Europäischen Gerichtshofes: Mit Urteil vom 27. Februar 2002, Rs C-6/00 (ASA gegen BMUJF) wurde ausgesprochen, dass der Bergversatz von Abfällen dann eine Maßnahme zur stofflichen Verwertung (in der Gestalt der Wiederverwendung) von Abfällen darstellt, wenn der Hauptzweck der Maßnahme darin besteht, natürliche Rohstoffe einzusparen, die andernfalls zur Hohlraumstabilisierung verwendet werden müssten. Dies hat der EuGH jüngst im Urteil vom 3. April 2003, Rs C 116/01 (SITA) bestätigt.

Ohne jede Differenzierung soll dessen ungeachtet künftig der Bergversatz besteuert werden, was ebenfalls eine erhebliche Diskriminierung dieser sinnvollen Maßnahme der stofflichen Verwertung bedeuten würde. Hinzu kommt, dass der Bergversatz - es handelt sich nicht um eine Deponie, sondern um ein Versatzbergwerk - über § 6 Abs 1 Z 3 AlSAG neu erfasst würde, dh in der höchsten Tarifstufe mit € 65,00 und ab 1.1.2006 mit € 87,00.

Weiters kommt hinzu, dass die für den Bergversatz besonders geeigneten Rückstände aus dem Betrieb einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage diesfalls nicht von der Beitragspflicht ausgenommen wären (§ 3 Abs 1a Z 6 stellt auf die Ablagerung auf einer Deponie ab). Vergegenwärtigt man sich, dass hier schon der Abfallinput zur Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage mit € 9,00 besteuert ist, ergibt sich insgesamt eine

Abgabenbelastung, die den Bergversatz mit diesen Abfällen vollends zum Erliegen bringen würde. Insoweit läge eine unzulässige Erdrosselungssteuer vor (vgl VfGH 26.9.1996, G 12/95).

Somit erweist sich auch die undifferenzierte Erfassung des Bergversatzes als wenig durchdacht, da auch diese offenkundig anlassfallbezogen motiviert ist.

- Ebenfalls in diese Richtung deutet die gegenüber der aktuellen Rechtslage erhebliche Verschärfung hinsichtlich der Ausnahme für bautechnische Maßnahmen. Während aktuell jede Verwendung von Abfällen mit einer konkreten bautechnischen Funktion in Bezug auf eine übergeordnete Baumaßnahme beitragsfrei ist, soll dies künftig nur noch für Baurestmassen gelten, die in der Anlage 2 genannt sind, und auch dies nur *„im unbedingt erforderlichen Ausmaß"*. Da es sich bei diesen Baumaßnahmen ebenfalls um eine stoffliche Verwertung handelt, geht auch diese Neuerung in die falsche Richtung.

4. Zum völligen Fehlen von Lenkungseffekten

Der vorliegende Entwurf zeichnet sich auch dadurch aus, dass positive Lenkungseffekte vollkommen fehlen, worin sich zeigt, dass die vom Gesetzgeber einzig verfolgte Absicht die Sicherstellung der Abgabenerträge ist.

Dies lässt sich an folgenden Regelungen ablesen:

- Die Tarifierung der Bodenaushubdeponie, die anlagenrechtlich weitgehend von der DepVO ausgenommen ist, kann nur fiskalische Motive haben.

  Gleiches gilt für die enorme Anhebung der Beitragssätze für Reststoffdeponien. Hier ist nicht ersichtlich, welche anderen als fiskalische Motive den BMLFUW dazu veranlasst haben, die bislang aufrechterhaltene Differenzierung zur Massenabfalldeponie so gut wie aufzugeben. Es sei erwähnt, dass dadurch die bereits derzeit gegebene Konkurrenzsituation zwischen der Baurestmassendeponie und der Reststoffdeponie zu Lasten letzterer beeinflusst wird.

- Den Besonderheiten der Untertagedeponie wird nicht Rechnung getragen:

-- Die UTD stellt die in einem modernen Abfallwirtschaftskonzept unverzichtbar notwendige Schlussmaßnahme dar. Diese Deponie ist nur für jene wenigen Abfälle vorgesehen, die keiner weiteren vertretbaren Verwertung mehr zugänglich sind.

-- Die UTD bietet einen sicheren Abschluss von der Biosphäre über lange geologische Zeiträume.

-- Die UTD erlaubt die Rückholbarkeit der eingelagerten Abfälle.

Diese Aspekte unterscheiden eine UTD von den sonstigen Deponien und sollten diese zum Anlass einer differenzierten Tarifgestaltung (zB Rückerstattung des Beitrages bei Rückholung eingelagerter Abfälle) genommen werden.

- Auch die vollkommen undifferenzierte Inpflichtnahme der Mono- und Mitverbrennung deutet in diese Richtung. Weder wird nach den Emissionsgrenzwerten, noch nach der Qualität der Rückstände und Reststoffe unterschieden. Insbesondere werden dadurch alle Bemühungen zur Verwertung von Reststoffen kontakariert.

  Aus der Sicht des Klimaschutzes ist zu bemängeln, dass auch der CO_2-neutrale Abfallanteil besteuert wird, was im Hinblick auf die Erreichung des Kyotoziels nicht zielführend sein kann.

  Die Rolle der Mitverbrennung als verordnungskonforme Verbrennungsschiene für bestimmte Abfallarten wird ignoriert.

- Die negativen Folgen der Besteuerung der Klärschlammverbrennung werden nicht bedacht. Die Besteuerung ist vor dem Hintergrund des hohen Wassergehaltes dieser Abfälle besonders belastend. Vorhersehbar wird die Klärschlammausbringung dadurch stimuliert, eine Entwicklung, die ökologisch nicht gewollt sein kann.

  Eine Schlechterstellung der Verbrennung von Klärschlamm gegenüber sonstigen Klärschlammbehandlungsverfahren stellt aus ökologischer Sicht eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung der thermischen Klärschlammbe-

handlung dar. Maßnahmen zur Klärschlammtrocknung und eine (möglichst) lange Zwischenlagerung werden begünstigt, wobei diese Vorgangsweisen ökologisch nicht sinnvoll sind (Verbrennung fossiler Energieträger) bzw die Umwelt belasten.

Es wird daher entweder die Herausnahme des Klärschlamms aus der Beitragspflicht bzw zumindest eine durch Herausrechnung des Wassergehalts deutlich niedrigere Besteuerung oder aber die Einbeziehung jeglicher Klärschlammausbringung in die Steuerpflicht gefordert.

- Die Besteuerung der Verbrennung auch von Althölzern wird die Vorhaben der Errichtung von Biomasse-Großkesseln, die sich trotz Ökostromförderung an der Grenze der Wirtschaftlichkeit bewegen, weiter erschweren. Die Althölzer werden ihren Weg zu den dezentralen (zumeist landwirtschaftlichen) Biomasseanlagen finden; es bleibt zu hoffen, dass der Altlastenbeitrag in diesem Bereich auch tatsächlich entrichtet wird.

- Unklar ist auch, weshalb nur das Verbrennen von Abfällen in Anlagen, die der Abfallverbrennungsverordnung unterliegen, besteuert werden soll. Die Abfallverbrennungsverordnung enthält in ihrem § 2 Abs 2 teilweise bedeutsame Ausnahmen zugunsten der Land- und Forstwirtschaft, der Nahrungsmittelindustrie sowie der Papier- und Zellstoffindustrie. Im Interesse des Zieles einer gleichmäßigen Abgabenbelastung (vgl dazu etwa VfGH 5.12.1997, G 23/97) wären daher auch diese Ausnahmen in die Beitragspflicht einzubeziehen. Auch hier entsteht der Eindruck, dass die Entsorgungsbranche einseitig mit dem Altlastenbeitrag belastet bleiben soll.

5. Zur Frage der Sicherstellung der Abgabenaufkommens

Der vorliegende Entwurf könnte dazu führen, dass in Teilbereichen der Altlastenbeitrag nicht oder nicht ausreichend entrichtet wird. Im besonderen gilt dies für die „Exporttatbestände":

Künftig würden beispielsweise auch Abfälle der sog. Grünen Liste, die einer Maßnahme gemäß § 3 Abs 1 Z 1 - 3 im Ausland zugeführt würden, der Besteuerung unterliegen. Es erhebt sich hier die Frage, wie die Entrichtung des Altlastenbeitrages kontrolliert und überprüft werden soll. Für gesetzestreue Entsorgungsbetriebe ergibt sich weiters ein erheblicher Konkurrenznachteil gegenüber ausländischen

Mitbewerbern (vgl etwa den Export der sog. Shredder-Leichtfraktion in Erfüllung der Altfahrzeugeverordnung). Dies wird letztlich darin münden, dass Altfahrzeuge noch mehr als bisher in das benachbarte Ausland verbracht werden, um dort beitragsfrei behandelt zu werden (dies beispielsweise durch Vorschaltung einer die Beitragspflicht nicht auslösenden Behandlungsanlage). Der österreichischen Recyclingwirtschaft wird dadurch ein auch gesamtwirtschaftlich nicht unbedeutender Schaden entstehen, da sich das Inlandsaufkommen an Sekundärmetallen verringern wird.

Generell wird es künftig zu gestuften Behandlungen im Ausland kommen, wobei als erste Stufe eine beitragsfreie Behandlung vorgesehen wird. Nach der Judikatur des EuGH kommt es nämlich nur auf den ersten Vorgang an (Urteil vom 3. April 2003 in der Rs C-116/01, vgl dazu auch dt Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.3.2003, Az.7C1.02).

Es ist daher sehr fraglich, ob die erhofften Einnahmen aus der umfassenden Verbringungsbesteuerung tatsächlich erzielt werden können.

Zu überdenken wäre auch, ob die mechanisch-biologischen Vorbehandlungsanlagen hinsichtlich ihres Inputs besteuert werden sollten. Dies hätte den Vorteil, dass beide Vorbehandlungsschienen inputbesteuert wären und auf der Ebene der Deponie nur noch (zulässigerweise) unbehandelt abgelagerte Abfälle zu erfassen wären.

Auf die Gefahr der Abgabenverkürzung durch vermehrte Klärschlammausbringung, etc wurde bereits hingewiesen.

6. Rechtliche Unklarheiten bzw Unzulänglichkeiten

Der Entwurf enthält unabhängig von den vorgetragenen fachlichen Bedenken eine Mehrzahl rechtlicher Unzulänglichkeiten und Unklarheiten.

Beispielhaft ist darauf zu verweisen, dass gemäß § 3 Abs 1 Z 2 das Verbrennen von Abfällen in einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage nur dann besteuert wird, wenn diese dem Geltungsbereich der Abfallverbrennungsverordnung, BGBl II Nr. 389/2002, unterliegt.

In § 3 Abs 1 Z 4 wird das Befördern von Abfällen zu einer Tätigkeit gemäß u.a. Z 2 außerhalb des Bundesgebietes steuerpflichtig gestellt. Dieser Verweis ist inhaltsleer, da eine Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage außerhalb des Bundesgebietes niemals der Abfallverbrennungsverordnung unterliegen kann. Dies würde eine gleichheitsrechtlich nicht begründbare Differenzierung bedeuten, ganz abgesehen davon, dass dies zu einem Abfluss thermisch behandelbarer Abfälle in das benachbarte Ausland führen würde. Bedenkt man, dass für thermisch verwertbare Abfälle das Prinzip der Nähe und der Grundsatz der Entsorgungsautarkie nicht gelten (EuGH 25.6.1998, Rs C-203/96, Dusseldorp, vgl dazu auch das Urteil des EuGH vom 13.2.2003, Rs C-228/00), so besteht darin ein erheblicher Wettbewerbsnachteil für die Betreiber einer inländischen Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage.

In § 3 Abs 1a Z 4 bis 5 sind die aus der Sicht der Entsorgungswirtschaft bedeutsamsten Ausnahmen von der Beitragspflicht normiert. Während nun in den Z 4 und 5 der jeweils korrespondierende „Auslandstatbestand" ausdrücklich erwähnt wird (Z 4: *„... oder für die Ablagerung auf einer dafür genehmigten Deponie außerhalb des Bundesgebietes befördert wird."*, Z 5: *„... oder für eine Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß außerhalb des Bundesgebietes befördert werden."*) fehlt es in der Z 6 an einer entsprechenden Ausnahme. Auch dies stellt eine gleichheitswidrige Diskriminierung dar. Der Umstand, dass in den Erläuterungen Gegenteiliges behauptet wird, kann an diesem Ergebnis nichts ändern.

Schließlich ist auf eine verfassungsrechtlich höchst problematische Bestimmung zu verweisen, die auch durch die Novelle nicht beseitigt werden soll: Gemäß § 6 Abs 4 letzter Satz AlSAG sind Deponien dann von der nach diesem Absatz verringerten Tarifierung ausgeschlossen, wenn sie nicht über ein Deponiebasisdichtungssystem gemäß § 2 Abs 8a oder über eine vertikale Umschließung gemäß § 2 Abs 10 verfügen. Dies widerspricht dem Einleitungssatz des § 6 Abs 4 AlSAG, welcher in Übereinstimmung mit den Übergangsbestimmungen (ursprünglich des WRG, sodann des AWG 1990 und nunmehr des AWG 2002) die vollständige Anpassung auch dann als gegeben ansieht, wenn die Anforderungen der DepVO u.a. an das Deponiebasisdichtungssystem nicht erfüllt sind.

Bedenkt man nun, dass nach dem vor der DepVO geltenden Stand der Technik für bestimmte Deponien eine Deponiebasisdichtung nicht oder jedenfalls nicht iS der Anforderungen § 8a (und damit § 8b) vorgeschrieben war, wird durch § 6 Abs 4 letzter Satz AlSAG eine ganze Gruppe von Deponien auf Dauer von der Möglichkeit

der Entrichtung der reduzierten Sätze ausgeschlossen, obwohl diese Deponien an den für sie geltenden Stand der Technik angepasst wurden. Diese Deponien verbleiben somit auf Dauer im Regime des § 6 Abs 1 AlSAG, wobei zusätzlich auch noch die Zuschläge nach Abs 2 zu entrichten sind. Dieses Ergebnis ist nicht nur unbillig, sondern vor allem auch verfassungsrechtlich bedenklich. § 6 Abs 4 letzter Satz AlSAG sollte daher nur für jene Deponien gelten, hinsichtlich derer bereits vor der Deponieverordnung das Erfordernis eines Deponiebasisdichtungssystems Stand der Technik war. War dies nicht der Fall, so sollte die betreffende Deponie bereits dann in den Genuss der reduzierten Tarife kommen, wenn sie an den Stand der Technik iSd § 6 Abs 4 erster Satz AlSAG angepasst wurde.

Schwierige Vollzugsfragen wirft auch der Umstand auf, dass künftig das Lagern von Abfällen zur Verwertung nach Ablauf einer Dreijahresfrist die Beitragspflicht auslöst. Hier ist unklar, wann die spätere Verwertung nachzuweisen ist (der Ablauf der Dreijahresfrist und der Zeitpunkt der Einbringung in das Zwischenlager markieren die beiden Extrempunkte). Weiters ist fraglich, wie konkret die Verwertungsabsicht dokumentiert werden muss (muss beispielsweise die Verwertungsanlage feststehen oder reicht der Nachweis, dass technisch eine bestimmte Verwertungsschiene verfügbar ist?).